

Statuten Handball-Regionalverband Zürich

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Handball-Regionalverband Zürich (nachfolgend auch ZHV genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Verbandsgebiet und Sitz

Das Verbandsgebiet des ZHV wird durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Handballverbandes (nachfolgend auch "SHV" genannt) bestimmt.

Der Sitz des ZHV wird durch dessen Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zugehörigkeit und Unterstellung

Der ZHV bildet einen regionalen Unterverband des SHV und ist diesem unterstellt. Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. dessen Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Verbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF), Swiss Olympic) sind für den ZHV bzw. seine Organe und Mitglieder verbindlich.

Dem ZHV können auch kantonale Unterverbände im Sinne der Statuten des SHV angehören.

Art. 4 Zweck

Der ZHV bezweckt die Förderung des Handballsports in seinem Verbandsgebiet. Er führt dabei diejenigen Aufgaben aus, die ihm vom SHV für sein Verbandsgebiet zugewiesen werden und arbeitet dabei eng mit den operativen Ressorts des SHV zusammen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben und mit Zustimmung des SHV eigene regionale Aufgaben und Projekte wahrnehmen, sofern dies mit den übergeordneten Interessen korrespondiert und der SHV nicht selber entsprechend aktiv ist.

Der ZHV stellt als Vertreter des SHV die Verbindung mit den regionalen und kantonalen Behörden und weiteren Ansprechpartnern in seinem Verbandsgebiet sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Vereine

Jeder Verein im ZHV Verbandsgebiet, der Mitglied des SHV ist, ist automatisch – d.h. ohne dass es hierfür eines speziellen Aufnahmebeschlusses bedürfte – Mitglied des ZHV.

Dementsprechend erlischt die Mitgliedschaft im ZHV ebenfalls automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SHV sowie mit der Umteilung zu einem anderen Regionalverband des SHV. Ausgetretene, ausgeschlossene oder umgeteilte Vereine haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen des ZHV. Für die während ihrer Mitgliedschaft beim ZHV entstandenen Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, bleiben sie gegenüber dem ZHV haftbar.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, die sich um den ZHV bzw. den Handballsport im ZHV Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des ZHV verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des ZHV Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Vereine im ZHV umfasst folgende Rechte:

- a) Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- b) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder des ZHV haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie werden vom ZHV Vorstand an die Mitgliederversammlung als (nicht stimmberechtigte) Gäste eingeladen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft beim ZHV sind für die betreffenden Vereine folgende Pflichten verbunden:

- a) Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Gebühren, sofern der ZHV solche aufgrund der Zustimmung des SHV oder in dessen Auftrag erheben darf;
- b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- Beachtung der Statuten, Reglemente und Weisungen des ZHV sowie der Beschlüsse der ZHV Organe.

Die Ehrenmitglieder des ZHV haben keine Mitgliedschaftspflichten.

Art. 9 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen, der Mitgliederversammlung des SHV den Ausschluss eines Vereines aus wichtigen Gründen zu beantragen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der betreffende Verein seinen statutarischen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist oder in schwerer Weise gegen die Interessen des ZHV oder des SHV verstossen hat.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des ZHV sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 11 Stellung und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZHV und für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über Gebühren und Beiträge;
- e) Beschlussfassung über das Budget;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie Erlass oder Änderung von Reglementen;
- g) Beschlussfassung über Ausschlussanträge an den SHV (vgl. Art. 9);
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Auflösung des ZHV.

Art. 12 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt und verpflichtet, an der Mitgliederversammlung mit *einem* stimmberechtigten Vertreter teilzunehmen. Eine Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts von einem Verein auf einen anderen Verein bzw. dessen Vertreter ist nicht zulässig. An der Mitgliederversammlung nicht vertretene Mitgliedsvereine können vom Vorstand gebüsst werden.

Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 Stimmkraft, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Stimmenzahl je Mitgliedsverein entspricht derjenigen in der Mitgliederversammlung des SHV. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder haben zudem je 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern;
- mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss sowie Auflösung des ZHV.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.

Art. 14 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste sowie der Anträge und Wahlvorschläge einberufen. Der Einladung sind zudem das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresbericht des Vorstands sowie die Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Wenn möglich ist die Mitgliederversammlung mit der Mitgliederversammlung des SHV zu koordinieren bzw. terminlich zusammenzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der ZHV Vereine ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Für die Einberufung gelten die vorerwähnten Fristen und Anforderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Z oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt wird.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Der ZHV Vorstand besteht aus 1 – 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und die weiteren Chargen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer für den Rest derselben ersatzweise ein neues Mitglied zu bestimmen.

Art. 16 Zuständigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand erledigt unter Aufsicht des SHV sowie in enger Zusammenarbeit mit diesem die Verbandsgeschäfte und vertritt den ZHV gegenüber dem SHV, den Mitgliedsvereinen und generell gegen Aussen.

Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss bzw. Weisung des SHV ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art. 17 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung durch den Präsidenten, so oft es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt wird. Eine Kopie des Sitzungsprotokolles ist zudem dem SHV zuzustellen.

C. Revisoren bzw. Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehört, als Revisionsstelle des ZHV. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Sofern keine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt wird, müssen die Mitglieder der Revisionsstelle entweder vereinslos sein oder Mitgliedervereinen des ZHV angehören, denen nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder angehören.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des ZHV und erstattet der Mitgliederversammlung sowie dem SHV schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr des ZHV entspricht grundsätzlich demjenigen des SHV. Es wird durch den ZHV Vorstand festgelegt.

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die Finanzierung der Aufgaben des ZHV erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Beiträge des SHV;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Bund (z.B. J+S), Kantone, Gemeinden, etc.);
- c) Beiträge von Swisslos und ähnlichen Organisationen;
- d) Sponsoren- und Gönnerbeiträge;
- e) Ertrag des Verbandsvermögens.

Der SHV kann den ZHV beauftragen und bevollmächtigen, an seiner Stelle Mitglieder- bzw. Verbandsbeiträge, Mannschafts- bzw. Meldegebühren sowie Bussen und Ersatzabgaben zu erheben. Damit entfallen die SHV Beiträge gemäss Bst. a) hiervor. Der SHV legt in diesem Fall die Grundsätze dieser delegierten Mittelbeschaffung sowie die teilweise Abführung an den SHV in einer Leistungsvereinbarung mit dem ZHV fest.

Art. 22 Mittelverwendung

Die Verbandsmittel sind vom Vorstand haushälterisch sowie entsprechend dem genehmigten Budget und in Absprache mit dem SHV für die übertragenen Aufgaben sowie gegebenenfalls für die eigenen Aufgaben und Projekte zu verwenden (vgl. Art. 4).

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZHV haftet ausschliesslich dieser mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der ZHV Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des SHV.

Für jegliche Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben im Verbandsgebiet des ZHV entstehen, übernimmt der ZHV keine Haftung. Sofern er durch Gesetz oder Urteil dennoch zu Schadenersatz verpflichtet wird, hat der ZHV das Rückgriffsrecht auf diejenigen Mitgliedsvereine, deren Organe, Vertreter oder Mitglieder den Schaden verursacht oder zu verantworten haben, wie auch auf die betreffenden Vereine selbst.

V. Statutenänderung, Auflösung

Art. 24 Statutenänderung

In Absprache mit dem SHV können die vorliegenden Statuten von der Mitgliederversammlung des ZHV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 25 Auflösung

In Absprache mit dem SHV kann der ZHV von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen des ZHV verfällt sodann vollumfänglich zu Gunsten der Mitgliedervereine des ZHV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Die für den regionalen Spielbetrieb massgeblichen Reglemente und Weisungen des ZHV, inklusive der Regularien über die Rechtsinstanzen, bleiben – nachdem sie durch den SHV genehmigt wurden – für die Saison 2015/16 in Kraft. Demgemäss führt der ZHV den regionalen Spielbetrieb für die erwähnte Spielzeit im Auftrag des SHV im bisherigen Rahmen, jedoch unter der Oberaufsicht und gemäss den Anordnungen des SHV, durch.

Art. 27 Inkrafttreten

Zürich, 29. August 2016

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZHV vom 29. August 2016 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

,	
Der Vorsitzende:	Die Protokollführerin: